

*Gemeinde Dielsdorf*

*vom 1. Januar 2004*

*rev. 1. Januar 2013*

# ***Entschädigungs- verordnung***



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1	Rechtsgrundlage	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
<b>II.</b>	<b>Entschädigungen</b>	<b>3</b>
Art. 3	Behörden	3
Art. 4	Friedensrichter/Friedensrichterin	4
Art. 5	Feuerwehr/Zivilschutz	4
Art. 6	weiter Kommissionen	4
Art. 7	Protokollführung	4
Art. 8	Spezialaufgaben	4
Art. 9	Teuerungszulagen	4
Art. 10	Sitzungs- und Taggelder	5
Art. 11	Barauslagen	5
<b>III.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>5</b>
Art. 12	Unfall- und Haftpflichtversicherung	5
Art. 13	Berufliche Vorsorge	5
<b>IV.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 14	Inkraftsetzung	5
Art. 15	Aufhebung bisherigen Rechts	5

# I. Allgemeines

## Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Entschädigungen von Behörden, Kommissionen und Funktionären/Funktionärinnen im Nebenamt (Entschädigungsverordnung/EVO).

## Art. 2 Geltungsbereich

Sie regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der durch die Urne gewählten Behörden, von ständigen Kommissionen sowie der nebenamtlichen Funktionäre/Funktionärinnen der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

# II. Entschädigungen

## Art. 3 Behörden

Die nachstehenden Behörden und Kommissionen beziehen für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Jahresentschädigung. Darin sind sämtliche Aufwendungen und Verrichtungen abgegolten.

Die Jahrespauschalen betragen:

### Gemeinderat

Präsidium	49'000
Mitglieder	29'000
Entschädigung pro Doppelmandat	3'000

### Rechnungsprüfungskommission

Präsidium	5'000
Aktuar	4'000
Mitglieder	3'000

### Sozialbehörde

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	3'000

### Umwelt- & Gesundheitsbehörde

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	3'000

## Kulturkommission

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	2'000

## Spitexkommission

Präsidium	Gemeinderatsmitglied
Mitglieder	2'000

## Wahlbüro

Samstag (Urnendienst)	Sitzungsgeld
Sonntagvormittag (bis 12.00 Uhr)	½ Taggeld
Sonntagnachmittag (ab 12.00 Uhr)	Taggeld

### **Art. 4 Friedensrichter/Friedensrichterin**

Die Besoldung und Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

### **Art. 5 Feuerwehr/Zivilschutz**

Die Besoldungen und Entschädigungen werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

### **Art. 6 weiter Kommissionen**

Weitere Kommissionen, die in Art. 3 nicht aufgeführt sind, erhalten Sitzungsgeld. Für weitere Funktionärinnen und Funktionäre setzt der Gemeinderat die Entschädigungen fest.

### **Art. 7 Protokollführung**

Protokollführer/führerinnen, die nicht Angehörige der jeweiligen Behörde sind, haben Anspruch auf Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 10. Für das Verwaltungspersonal gelten die Vollzugsbestimmungen zur Personalverordnung.

### **Art. 8 Spezialaufgaben**

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann die Exekutive eine zusätzliche Entschädigung bis maximal 10 % der betreffenden Gesamtlohnsumme ausrichten. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag.

### **Art. 9 Teuerungszulagen**

Die Behörden und Kommissionen erhalten auf den Entschädigungen die für das Staatspersonal geltenden Teuerungszulagen.

## **Art. 10 Sitzungs- und Taggelder**

Wo nach dieser Verordnung ausnahmsweise noch Sitzungs- und Taggelder vorgesehen sind, betragen sie:

Pro Sitzung	CHF	80
Für den halben Tag	CHF	150
Für den ganzen Tag	CHF	300

Sie können ausgerichtet werden für Tagessitzungen, für die Teilnahme an Tagungen, Konferenzen, Fachkursen, Augenscheinen usw. von mehr als 2½ Stunden Dauer.

Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

## **Art. 11 Barauslagen**

Den Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären/ Funktionärinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

## **III. Versicherungen**

### **Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre/ Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### **Art. 13 Berufliche Vorsorge**

Die Gemeinde kann für die Mitglieder des Gemeinderates eine Versicherung abschliessen, welche auf der Jahresentschädigung basiert. Die Prämien werden je zur Hälfte Versicherte / Gemeinde bezahlt.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug erforderlichen Einzelheiten.

### **Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen, die sich auf die Besoldungsverordnung vom 29.11.1989, mit Nachträgen, stützten, aufgehoben.

## **Verabschiedung**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Dezember 2003.

Dielsdorf, 03.12.2003

### **Gemeindeversammlung Dielsdorf**

Gemeindepräsident

Peter Tobler

Gemeindeschreiber

Ernst Egli

---

## **Teilrevision**

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013.

Dielsdorf, 05.12.2012

### **Gemeindeversammlung Dielsdorf**

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Marco Renggli